

den Wittwen der Feldweibel	pro Monat	20 Sgr.	
" " " Unteroffiziere	" "	22 "	6 W.
" " " Gemeinen	" "	25 "	

nachzuzahlen.

Das kaiserliche Ministerium wird diese Nachzahlungen veranlassen, sobald ihm von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im königlich Preussischen Kriegs-Ministerium die erforderlichen Mittheilungen zugegangen sein werden.

9) Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse. Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheiratet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10) Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11) Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortbauert.

## II. Bewilligungen für Kinder:

12) Die Bestimmungen sub 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterlassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen sub 9 und 10 finden vorkommenden Falls allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbethülfen zu gewährt sind.

13) Der nach § 96 des Reichs-Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen u. Militair-Personen der Unterlassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag wird für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachgezahlt werden, wie dies sub 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14) Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des Todten-